



Deutsche Rentenversicherung Rheinland  
40194 Düsseldorf

An alle  
von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland  
belegten beruflichen Bildungseinrichtungen

Berufsförderungswerke (BfW)  
Berufliche Trainingszentren (BTZ)  
private Bildungseinrichtungen  
und sonstige Bildungseinrichtungen  
sowie Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

01.04.2020

TgbNr. 5052/20

### **Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes - SodEG hat die Deutsche Rentenversicherung beschlossen, in einem schnellen und bürokratiearmen Verfahren ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen. Dafür wird die Deutsche Rentenversicherung Bund in Kürze im Internet einen „Antrag auf einen Zuschuss nach § 3 des Sozialdienstleister – Einsatzgesetzes (SodEG)“ zur Verfügung stellen.

Die Gewährung als Vorschuss auf den Zuschuss bedeutet dabei nur, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt über die endgültige Höhe des Zuschusses entschieden wird. Die Deutsche Rentenversicherung hat sich bewusst für dieses Vorgehen entschieden, um den Zuschuss schnell und bürokratiearm zur Auszahlung zu bringen.

Ziel ist es, anspruchsberechtigten Einrichtungen auf Basis einer Selbstauskunft über die im Kalenderjahr Jahr 2019 erzielten Leistungserlöse und einer Abschätzung Ihrerseits zur Erlössituation mit dem Rentenversicherungsträger, bei dem Sie den Antrag stellen, für die nächsten 2 Monate (April und Mai 2020) einen Vorschuss auf den Zuschuss nach § 3 SodEG zu gewähren.

#### **Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation Service und Steuerung**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0  
Telefax 0211 937-3044  
www.deutsche-rentenversicherung-  
rheinland.de

#### **Ihre Gesprächspartner**

Peter Schmitz  
Telefon 0211 937-3863  
Telefax 0211 937-1501-3863  
Achim Ahlberg  
Telefon 0211 937-4041  
Telefax 0211 937-1501-4041

#### **Wir sind für Sie da**

von 9:00 bis 15:00 Uhr (Mo.-Do.)  
von 9:00 bis 13:00 Uhr (Fr.)

#### **Unsere Bankverbindungen:**

Helaba  
IBAN DE30 3005 0000 0004 0613 13  
BIC WELADEDXXX

HypoVereinsbank AG (UniCredit)  
IBAN DE51 3022 0190 0004 4240 77  
BIC HYVEDEMM414

Commerzbank AG  
IBAN DE55 3004 0000 0132 7675 00  
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG  
IBAN DE32 3007 0010 0298 5844 00  
BIC DEUTDEDDXXX

Kreissparkasse Düsseldorf  
IBAN DE90 3015 0200 0001 0205 93  
BIC WELADED1KSD

Postbank AG Köln  
IBAN DE23 3701 0050 0017 8605 09  
BIC PBNKDEFFXXX

Volksbank Düsseldorf Neuss eG  
IBAN DE92 3016 0213 0001 6100 15  
BIC GENODED1DNE



Der Vorschuss auf den Zuschuss wird zunächst für zwei Monate gewährt, da eine weitergehende Prognose der Erlössituation für den darüber hinausgehenden Zeitraum nicht möglich sein wird. Es ist geplant, Ende Mai 2020 eine erneute Abschätzung durch die antragsberechtigten Einrichtungen vornehmen zu lassen. Dazu erhalten Sie erneute Informationen.

Bitte tragen Sie für Ihre Einrichtung(en) alle erhaltenen Erlöse des Rentenversicherungsträgers, bei dem Sie den Antrag stellen, für das Kalenderjahr 2019 ein.

Dieser Rentenversicherungsträger zahlt dann den Zuschuss aus. Basis für die Festlegung der Höhe der Zuschüsse ist die von Ihnen abzugebende Einschätzung zur Erlössituation in den kommenden beiden Monaten nach der prozentualen Staffelung im Antragsformular.

Rahmenbedingungen für die Zuschussgewährung:

- Voraussetzungen:
  - o Einrichtung bzw. Dienstleister, die
    - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen sind
    - in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch
    - zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch stehen
  - o Erklärung der sozialen Dienstleister, dass sie Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind („Art und Umfang“)
  - o Beeinträchtigung durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Höhe der Bezuschussung: max. 75 % des Monatsdurchschnitts der im letzten Jahr mit dem Rentenversicherungsträger erzielten Umsätze
- Befristung bis 30.09.2020
- Bezuschussung nach dem Prinzip der Subsidiarität (ex post-Prüfung von Rückerstattungen nach § 4 SodEG)



Als Anlagen erhalten Sie:

- die FAQ des BMAS zum SodEG,
- die gemeinsame Verfahrensabsprache zwischen dem BMAS und den Sozialversicherungsträgern.

Sollten Sie weitere Fragen zum Verfahren haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Peter Schmitz